

## **Handbuch zum Umgang mit Kunst im Eigentum des Kantons Solothurn**

Mai 2020

## Vorwort

Der Kanton Solothurn verfügt heute über einen vielfältigen und wertvollen Bestand an Kunstwerken, welcher das künstlerische Schaffen mehrerer Generationen Solothurner Künstlerinnen und Künstler dokumentiert und repräsentiert. Diese kantonale Kunstsammlung dient vor allem drei Zwecken: sie sichert und dokumentiert das solothurnische Kunstschaffen vorwiegend des 20. und 21. Jahrhunderts und widerspiegelt die Förderpraxis der jeweiligen Zeit. Sie ergänzt die Bestände der regionalen und nationalen Kunstmuseen. Und sie dient der Ausschmückung von Räumen sowohl im öffentlichen Aussenraum und öffentlich zugänglichen Gebäuden als auch in staatlichen Institutionen und Verwaltungen mit reglementiertem Zugang wie beispielsweise in Büros.

Um den Wert dieser einzigartigen Sammlung kantonalen Kunstschaffens für die Bevölkerung und nachfolgende Generationen als kulturelles Erbe zu erhalten, gilt es, dieses sachgerecht und umsichtig in eine gesicherte Zukunft zu führen. Dazu sind in den kommenden Jahren, neben der Kulturförderung, verstärkt umfassende Vorkehrungen sowie gezielte Massnahmen zur langfristigen Erhaltung und zum Schutz der Kunstwerke zu treffen. Das vorliegende Handbuch setzt diesen Auftrag der Kantonsverfassung und des Gesetzgebers für die Praxis um und stellt damit Richtlinien zum Umgang mit Kunstwerken im Eigentum des Kantons Solothurn zur Verfügung.

Das Handbuch bietet informativ und zusammengefasst Grundlagen und Handlungsanweisungen zum Umgang mit Kunst: Von Fragen der Anschaffung, über die spätere Wartung, Pflege und Erhaltung bis hin zu Angaben über Unterhalts- und Folgekosten sowie Verantwortlichkeiten sind alle Themen kurz vorgestellt. Es hilft mit Erläuterungen, Prozessabbildungen und skizzierten Vorgehensweisen bei praktischen Fragen und Problemstellungen. Für konkrete Aufgaben und Situationen, welche im Rahmen des Leihverkehrs auftreten, stehen online zusätzlich Merkblätter und Formulare zur Verfügung, welche rasch die notwendigen Informationen und Handlungsschritte vermitteln.

Die Richtlinien sind für alle Beteiligten verbindlich. Je nach Sachlage kann es zu den hier vorgegebenen Verfahren alternative Lösungen geben. Sollten sich bei der Ausführung Schwierigkeiten ergeben oder Unklarheiten bestehen, kontaktieren Sie frühzeitig das Amt für Kultur und Sport (AKS), damit wir Sie unterstützen können. Das AKS ist fachlich zuständig für alle Fragen rund um die kantonale Kunst, insbesondere für die Erweiterung, Pflege, Verwaltung und Vermittlung der Kunstsammlung. Es koordiniert die involvierten Dienststellen und vielfältigen Anspruchsgruppen und berät und begleitet die Leihnehmerinnen und Leihnehmer.

Dieses Handbuch wird sich laufend weiterentwickeln und den sich ständig wechselnden Rahmenbedingungen anpassen müssen. Ihre Rückmeldungen, Hinweise und Verbesserungsvorschläge nehmen wir deshalb gerne entgegen.

Wir danken Ihnen für Ihre Umsicht im Umgang mit Kunst im Eigentum des Kantons Solothurn. Sie leisten damit einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung unseres kulturellen solothurnischen Erbes für nachkommende Generationen.

Dr. Remo Ankli, Regierungsrat  
Vorsteher des Departementes für Bildung und Kultur

## Inhalt

### Vorwort

|                                                                                                     |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Grundlagen.....                                                                                  | 4  |
| 1.1 Begrifflichkeiten – Kontext (Abgrenzungen) .....                                                | 4  |
| 1.2 Rechtliche Grundlagen.....                                                                      | 4  |
| 1.3 Kunst im Eigentum des Kantons Solothurn als kulturelles Erbe – Bedeutung und Werterhaltung..... | 5  |
| 1.4 Dokumentation, Inventarisierung.....                                                            | 7  |
| 1.5 Risikoanalyse und Risikomanagement.....                                                         | 8  |
| 1.6 Zustandserfassung, Schadenbilder.....                                                           | 9  |
| 1.7 Kunstpflegeplanung – Konservierung, Restaurierung.....                                          | 10 |
| 1.8 Kunsthistorische Verortung – Beurteilungskriterien.....                                         | 10 |
| 1.9 Deakzession.....                                                                                | 11 |
| 2. Kunst und Bau.....                                                                               | 14 |
| 2.1 Strategie und rechtliche Grundlagen.....                                                        | 14 |
| 2.2 Prozesse, Verfahren und Zuständigkeiten.....                                                    | 15 |
| 2.3 Bestandsaufnahme – Inventar und Pflegeplanung.....                                              | 17 |
| 2.4 Schadenfälle – Vorgehen und Zuständigkeiten.....                                                | 17 |
| 3. Kunstsammlung des Kantons Solothurn.....                                                         | 19 |
| 3.1 Geschichte und Schwerpunkte der Sammlung.....                                                   | 19 |
| 3.2 Sammlungsstrategie – Sammlungskonzept.....                                                      | 19 |
| 3.3 Prozesse, Verfahren und Zuständigkeiten.....                                                    | 21 |
| 3.5 Inventar.....                                                                                   | 23 |
| 3.6 Schadenfälle – Vorgehen und Zuständigkeiten.....                                                | 23 |
| 4. Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung.....                                                       | 24 |
| 4.1 Kunst im öffentlichen Raum.....                                                                 | 24 |
| 4.2 Sammlung online.....                                                                            | 24 |
| 5. Literaturverzeichnis.....                                                                        | 25 |

### Anhang (online zugänglich unter [aks.so.ch](https://www.aks.so.ch))

#### Anhang 1: Merkblätter und Formulare zur Ausleihe von Werken aus der kantonalen Kunstsammlung

- Merkblatt Ausleihe von Kunstwerken aus der kantonalen Kunstsammlung
- Merkblatt Verpackung, Transport, Platzierung und Montage von Werken aus der kantonalen Kunstsammlung
- Merkblatt Schaden und Verlust von Werken aus der kantonalen Kunstsammlung
- Formular Schadenmeldung eines Werkes aus der kantonalen Kunstsammlung
- Formular Verlustmeldung eines Werkes aus der kantonalen Kunstsammlung

#### Anhang 2: Fallbeispiele

## 1. Grundlagen

### 1.1 Begrifflichkeiten – Kontext (Abgrenzungen)

Wenn im vorliegenden Handbuch zum «Umgang mit Kunst im Eigentum des Kantons Solothurn» von «Kunst» die Rede ist, so sind damit in erster Linie Kunstwerke der sogenannten Bildenden Kunst gemeint. Dazu zählen Werke der Gattungen Malerei, Skulptur, Plastik, Zeichnung, Druckgrafik, Fotografie, elektronische Kunst oder Medienkunst, angewandte Kunst sowie Kunst und Bau (oft auch als «Kunst am Bau» bezeichnet). Mit der zunehmenden Digitalisierung und der Erweiterung des Kunstbegriffs im 20. und 21. Jahrhundert vermischen sich die Kunstformen gattungsübergreifend zusehends, haben teilweise prozessorientierten Charakter oder können auch nur noch als Idee oder Konzept ohne materielle Entsprechung existieren. Im vorliegenden Handbuch nicht miteinbezogen werden Denkmale (Mahnmale, sakrale und profane Baudenkmale sowie Industriedenkmale), Werke der darstellenden Künste (Theater, Tanz, Film) sowie der Literatur und Musik.

Kunstwerke gelangen auf unterschiedliche Weise ins Eigentum des Kantons Solothurn: Als Ankäufe, Schenkungen oder im Rahmen von Kunst-und-Bau-Projekten.

Bei Ankäufen erfolgte die Finanzierung bis anhin zu Lasten des Lotteriefonds, vereinzelt auf Kosten der Globalbudgets der Ämter oder als Teil des budgetierten Kunstkredits im Rahmen eines Bauvorhabens. Kunstwerke können vom Künstler oder von der Künstlerin für einen bestimmten Ort konzipiert werden oder unabhängig vom Präsentationsort geschaffen werden. Als Teil eines künstlerischen Konzeptes können ortsunspezifische Kunstwerke aus der kantonalen Kunstsammlung an verschiedenen Standorten in staatlichen Institutionen und Verwaltungen zur «künstlerischen Ausstattung» oder «künstlerischen (Aus-) Gestaltung» verwendet werden.

Schenkungen von Kunstwerken werden angenommen, wenn vom Kanton bestimmte Konditionen eingehalten werden. Diese Werke werden ebenfalls in die Kunstsammlung integriert.

Die Begriffe «Kunst und Bau» sowie «Kunst im öffentlichen Raum» werden im alltäglichen Gebrauch häufig in einer gewissen «Begriffsvielfalt» und auch synonym verwendet. Im vorliegenden Handbuch wird für Kunst im Eigentum des Kantons Solothurn wie folgt unterschieden:

«Kunst im öffentlichen Raum» dient als Sammelbegriff für Kunst, welche ausserhalb des geschützten Rahmens von Institutionen wie Museen und Galerien stattfindet. Dabei ist die Art des Übergangs ins Eigentum des Kantons Solothurn nicht näher bestimmt. Unter dem Begriff «Kunst und Bau» werden im vorliegenden Handbuch Werke der Bildenden Kunst verstanden, welche im Rahmen von baulichen Interventionen mit einem bestimmten Prozentsatz der Bausumme für einen bestimmten Ort konzipiert oder ausgewählt wurden und in die Bauanlage integriert sind. Die Finanzierung erfolgt in der Regel im Rahmen der Kreditbewilligung eines Bauvorhabens. Diese Kunstwerke werden sowohl im öffentlichen Aussenraum und öffentlich zugänglichen Gebäuden als auch in staatlichen Institutionen und Verwaltungen mit reglementiertem Zugang (bspw. Büros) präsentiert. Kunstwerke, welche im Rahmen von Kunst-und-Bau-Projekten entstanden sind, können fest mit dem Bau verbunden oder mobil beziehungsweise beweglich sein.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

In den vergangenen Jahren stand bei Kunst im Eigentum des Kantons Solothurn vor allem der Gedanke der Kulturförderung im Vordergrund. Dies galt sowohl für die Anschaffung von Kunstwerken wie auch für den Umgang mit ihnen. So wurde primär dem Auftrag von Artikel 102 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>1</sup> nachgelebt, wonach der Kanton und die Gemeinden die

<sup>1</sup> Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986; BGS 111.1.

individuelle schöpferische Entfaltung fördern und die Teilnahme am kulturellen Leben erleichtern sollen.

Nach Artikel 102 Absatz 2 KV sind Kanton und Gemeinden aber auch damit beauftragt, das Kulturgut zu schützen und zu erhalten.

Im Gesetz über Kulturförderung<sup>2</sup> sind mit § 2 Buchstaben d und i sowohl die Anschaffung wie auch die Erhaltung und Wiederherstellung von Kunstwerken als Aufgaben der öffentlichen Kulturpflege verankert. Die dazugehörige Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten<sup>3</sup> sowie die Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung<sup>4</sup> enthalten die entsprechenden Konkretisierungen.

Mit der «Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst» wurde 1887 europaweit eine grenzüberschreitende Vereinbarung zum Schutz der Rechte der Urheber getroffen, welche beinahe alle europäischen Nationen unterzeichnet haben – so auch die Schweiz<sup>56</sup>. Im geltenden Schweizerischen Urheberrechtsgesetz<sup>7</sup> sind die Rechte des Schöpfers/der Schöpferin eines Werkes als dessen Urheber/Urheberin sowie diejenigen der Eigentümer als Nutzer geregelt. Die Spannung zwischen Urheberschaft und Eigentum wird so gelöst, dass das Urheberrecht grundsätzlich beim Schöpfer/bei der Schöpferin verbleibt und erst 70 Jahre nach dessen/deren Tod erlischt (Art. 29 URG). Bis zu diesem Zeitpunkt kann es auch auf Rechtsnachfolger übertragen werden (Art. 16 URG). In diesem Zeitraum darf der Eigentümer/die Eigentümerin von Originalwerken diese nicht zerstören, ohne dem Urheber/der Urheberin vorher die Rücknahme anzubieten, sofern von einem berechtigten Interesse an der Werkerhaltung auszugehen ist. Falls eine Rücknahme nicht möglich ist, hat der Urheber/die Urheberin das Recht, das Werk nachzubilden bzw. zu fotografieren und auf eigene Kosten Kopien der Pläne heraus zu verlangen (Art. 15 URG).

### **1.3 Kunst im Eigentum des Kantons Solothurn als kulturelles Erbe – Bedeutung und Werterhaltung**

Die Definition von Kultur wurde 1982 durch die Unesco in der Erklärung von Mexico wie folgt formuliert: «dass die Kultur in ihrem weitesten Sinne als die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden kann, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen. Dies schliesst nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern auch Lebensformen, die Grundrechte des Menschen, Wertsysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen; dass der Mensch durch die Kultur befähigt wird, über sich selbst nachzudenken. Erst durch die Kultur werden wir zu menschlichen, rational handelnden Wesen, die über ein kritisches Urteilsvermögen und ein Gefühl der moralischen Verpflichtung verfügen. Erst

<sup>2</sup> Gesetz über Kulturförderung vom 28. Mai 1967; BGS 431.11.

<sup>3</sup> Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978; BGS 431.117.

<sup>4</sup> Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung vom 26. Januar 2004; BGS 431.115.

<sup>5</sup> Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, revidiert in Paris am 24. Juli 1971; SR 0.231.15.

<sup>6</sup> Je nach Sachverhalt sind weitere anerkannte internationale Übereinkommen für den sachgerechten Umgang mit Kunst im Eigentum des Kantons Solothurn zu beachten:

- Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (UNESCO Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, erstes Protokoll 1954 und zweites Protokoll 1999);
- UNESCO-Konvention über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (UNESCO Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property, 1970);
- Unidroit-Konvention über gestohlene und illegal ausgeführte Kulturgüter (Unidroit Convention on Stolen and Illegally Exported Cultural Objects, 1995);
- Übereinkommen zum Schutz des Unterwasserkulturerbes (UNESCO Convention on the Protection of the Underwater Cultural Heritage, 2001);
- Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes (UNESCO Convention for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage, 2003).

<sup>7</sup> Urheberrechtsgesetz (URG) vom 9. Oktober 1992; SR 231.1., Stand am 1. Januar 2017, online zugänglich unter [www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920251/](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920251/) (12.10.2018). Für den Umgang mit Werken der Bildenden Kunst im Eigentum des Kantons Solothurn sind u.a. auch folgende Artikel mit zu berücksichtigen: Art. 2 Werkbegriff, Art. 10 Verwendung des Werks, Art. 11 Werkintegrität, Art. 15 Schutz vor Zerstörung, Art. 16 Rechtsübergang, Art. 27 Werke auf allgemein zugänglichem Grund, Art. 29–32 Schutzdauer.

durch die Kultur erkennen wir Werte und treffen die Wahl. Erst durch die Kultur drückt der Mensch aus, wird sich seiner selbst bewusst, erkennt seine Unvollkommenheit, stellt seine Errungenschaften in Frage, sucht unermüdlich nach neuen Sinngehalten und schafft Werke, durch die er seine Begrenztheit überschreitet.»<sup>8</sup>

Das kulturelle Erbe ist entsprechend gross und vielfältig. Um die enorme Vielfalt des kulturellen Erbes zu erfassen, gilt es, den Begriff des Kulturerbes zu definieren, Ordnungen vorzunehmen und eine Auswahl zu treffen – in der Sache und auch zeitlich. Die bestehenden Definitionen sind zahlreich und meist sehr breit gefasst. Handelt es sich dabei um sogenanntes Weltkulturerbe, werden je nach Fokus dazu sogenannte «Listen» geführt, sowie «Übereinkommen» und «Konventionen» von übergeordneten Organisationen – wie beispielsweise der Unesco (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur) – erlassen. Im Rahmen des Kulturerbejahres 2018 wurde der Begriff des Kulturerbes von der Europäischen Kommission wie folgt definiert:

«Der Begriff Kulturerbe bezeichnet kulturelle und kreative Ressourcen materieller oder immaterieller Art, deren Wert für die Gesellschaft öffentlich anerkannt wurde, damit sie für künftige Generationen bewahrt werden. Das Kulturerbe umfasst Naturschutzgebiete, Kulturstätten und archäologische Ausgrabungsstätten, Museen, Denkmäler, Kunstwerke, historische Städte, literarische, musikalische, audiovisuelle und digitale Werke sowie das Wissen, die Gebräuche und die Traditionen der europäischen Bürgerinnen und Bürger. Nicht alle Objekte, die das Ergebnis künstlerischen oder kreativen Schaffens, geschichtlicher Ereignisse oder kultureller Ausdrucksformen sind, können als Kulturerbe angesehen werden. Vielmehr ist das Kulturerbe eine Auswahl solcher Objekte, die als so bedeutsam eingestuft wurden, dass sie an künftige Generationen weitergegeben werden sollten. Jedes Land verfügt über eigene Rahmenbedingungen für die Benennung von Kulturerbe; (...)»<sup>9</sup>

Für die Bestimmung des kulturellen Erbes gilt es festzustellen, welchen Wert ein Objekt für die Gesellschaft hat und inwieweit sein Status öffentlich anerkannt ist. Dies kann national, kanton-, regional oder kommunal-lokal auf verschiedene Art und Weise erfolgen, unter anderem durch die Aufnahme in amtliche Inventare und Listen oder in Sammlungen. Letztere sind grundsätzlich als bedeutendes Erbe der Gemeinschaft schützenswert.<sup>10</sup>

Kunstwerke im Eigentum des Kantons Solothurn sind Teil unseres kulturellen Erbes. Mit der Aufnahme in die kantonale Kunstsammlung wird für ein Objekt dessen besonderer Wert für die Gesellschaft festgestellt und sein Erhalt für nachfolgende Generationen gesichert. Die Kunstwerke werden nach Möglichkeit im öffentlichen oder im halböffentlichen Raum platziert und sind auf diese Weise der Bevölkerung oder zumindest einem grösseren Kreis von Personen (bspw. in Kantonsschulen) zugänglich. Die Präsentationsformen unterscheiden sich: Mal erfolgt eine spezifisch für den Ort entwickelte Intervention mit Kunst, die zur Beschäftigung mit ihr einlädt, ja gar provozieren kann. Mal wird der öffentliche Raum wie ein musealer Raum behandelt und die Kunstwerke werden autonom ohne direkte inhaltliche Bezugnahme in den Raum gesetzt. Kunstwerke im öffentlichen Raum bieten einfach und unvermittelt die Möglichkeit der aktiven und kritischen Auseinandersetzung mit Kunst und den gesellschaftlichen Fragestellungen, die diese aufwirft. Sie prägen ein Stadtbild, eine Umgebung oder das Erscheinungsbild eines öffentlichen Gebäudes. Sie wirken damit langfristig bedeutungs- und identitätsstiftend und werden Teil des kollektiven Gedächtnisses.

Während Museen die Aufgabe haben, Kunstwerke im Schutz des institutionellen Innenraumes für nachkommende Generationen zu sammeln, zu bewahren, zu erforschen und zu vermitteln, erweitert sich der Sammlungsbegriff bei Kunst im öffentlichen Raum in den Aussenraum. Er unterliegt damit anderen Schutz- und Erhaltungsrichtlinien.<sup>11</sup>

<sup>8</sup> Unesco, Weltkonferenz über Kulturpolitik, Erklärung von Mexico-City über Kulturpolitik, 26. Juli bis 6. August 1982, online zugänglich unter: [unesco.de](https://unesco.de) (9.12.2018).

<sup>9</sup> Europäische Kommission, Factsheet Europäisches Jahr des Kulturerbes 2018, Brüssel, 7. Dezember 2017, online zugänglich unter [europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-17-5066\\_de.pdf](https://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-5066_de.pdf) (9.12.2018).

<sup>10</sup> Vgl. Ethische Richtlinien für Museen von ICOM, hrsg. vom Internationalen Museumsrat ICOM, 2010, S. 12.

<sup>11</sup> Kristina Herbst, Andreas Buder, Zum Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum. Ein Leitfaden, Schriftenreihe Konservierung und Restaurierung, Hochschule der Künste Bern, 2013, S. 11.

Kunst im öffentlichen Raum als Teil des kulturellen Erbes einer Gesellschaft stellt einen bedeutenden Wert dar – sowohl monetär wie auch ideell-kulturell und gesellschaftspolitisch. Der achtsame Umgang mit diesem kulturellen Erbe ist Teil der öffentlichen Kulturpflege im Dienste nachfolgender Generationen. Aufgrund der ausgesetzten Situation im öffentlichen Raum stellen der Umgang und die Pflege dieses Sammlungsguts eine besondere Herausforderung dar.

## 1.4 Dokumentation, Inventarisierung, Lagerung

Die Voraussetzung zur Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes des Kantons Solothurn ist dessen präzise Inventarisierung und sorgfältige Dokumentation nach heute gängigen Standards, welche letztlich dessen Werterhaltung zum Ziel haben.

Das Inventar umfasst sämtliche Informationen zu einem Werk. Es dient dem vorausschauenden, gezielten und verhältnismässigen Mitteleinsatz als Grundlage und bildet die Basis für die Objektverwaltung (Standort, Leihverkehr, Zugang zur Sammlung, etc.), für die Kunstpflegeplanung sowie für die weitere Vermittlung und Öffentlichkeitsarbeit. Konsistente Daten sind die Voraussetzung für ein nachhaltiges, standardisiertes und weitreichendes Kulturgütermanagement, welches in der heutigen Zeit webbasiert die Möglichkeit der überregionalen Sichtbarkeit und Vernetzung der kantonalen Kulturgüter bietet.

Im Falle des Verlustes oder bei auftretenden Veränderungen ist sämtliches Wissen um das Objekt – Angaben zu dessen materieller Beschaffenheit und zu dessen Zustand sowie zu den bereits vorgenommenen Konservierungs- und Restaurierungsmassnahmen – für nachkommende Generationen im Inventar dokumentiert.

Im Inventar sind mindestens folgende Angaben zu erfassen<sup>12</sup>:

- Inventarnummer zur eindeutigen Identifizierung des Objektes\*
- Name, Vorname des Künstlers/der Künstlerin\*
- Objektbezeichnung, Titel, Jahrgang\*
- Anzahl der Gegenstände, Teile des Objekts\*
- Kurzbeschreibung
- Informationen zu Massen, Material und Technik\*
- Informationen zu Auftraggeber/in und Eigentümer/in\*
- Informationen zum Künstler/zur Künstlerin
- Zustand\*
- Angaben zu Erwerbungsart, Erwerbungsdatum, Eigentumsverhältnissen und Provenienz\*
- Angaben zu Signaturen und Beschriftungen
- Angaben zu Kaufpreis und Versicherung\*
- Angaben zu Standort oder Lagerung und deren Umfeldbedingungen\*
- Bildliche Dokumentation des Objekts sowie Angaben zu verfügbaren Abbildungen\*
- Informationen über die Erstellung/Bearbeitung des Datensatzes (Bearbeiter/in, Datum)\*

Weitere spezifische Informationen, falls vorhanden, sind im Inventar zu hinterlegen:

- Identifizierende Informationen (z.B. Klassifizierung, Objektgruppe, Gattung und Motive)
- Informationen zur Objektgeschichte
- Detaillierte Objektbeschreibung (Werkbeschreibung)
- Inhaltliche und thematische Informationen (künstlerische Intention, Kontext zum Standort)
- Herstellungsinformationen (Bearbeiter/in, Firmen)
- Angaben zu technischen Fragen bei der Aufstellung (Bearbeiter/in, Firmen)
- Informationen zu durchgeführten oder weiterhin regelmässig durchzuführenden Massnahmen (z.B. Konservierung, Restaurierung, Pflegeplan)

<sup>12</sup> Vgl. dazu auch Herbst/Buder 2013, S. 29.

- Chronologische Ablage von Zustandserfassungen
- Weitere Angaben zum Umfeld (z.B. Objektbeschriftung vorhanden)
- Weiterführende Quellen
- Weitere Forschungsergebnisse zum Objekt und zur Materialität
- Kuratorische Verantwortlichkeit
- Technische Verantwortlichkeit
- Lokalisierung durch GPS-Daten

Die vorgenannten, mit einem Stern \* bezeichneten Angaben sind im Hauptinventar des Kantons Solothurn – sofern bekannt – zu erfassen. Weitere Informationen sind fallweise zu hinterlegen. Die Führung des Hauptinventars obliegt dem Amt für Kultur und Sport (AKS). Für bereits inventarisierte Werke ist die bisherige Praxis zu überprüfen und an die vorgenannten Standards anzupassen. Für Kunstwerke im Eigentum des Kantons Solothurn, welche noch nicht im Hauptinventar verzeichnet sind, entscheidet das AKS über eine allfällige Aufnahme. Dazu ist eine geeignete Inventarisierungssoftware einzusetzen. Die Daten bedürfen einer kontinuierlichen Pflege und Aktualisierung (siehe auch Kapitel 3.5).

Für die sachgerechte Lagerung von Kunstwerken gilt es, Räumlichkeiten mit konservatorisch und sicherheitstechnisch verantwortbaren Bedingungen zu wählen. Für eingelagerte Kunstwerke ist längerfristig zu prüfen, ob die heutige Depotsituation im Kanton Solothurn mit einem Kulturgüterschutzraum für verschiedene Kulturgüter zu verbessern wäre. Dazu ist eine umfassende Bedürfnisabklärung vorzunehmen (Amt für Kultur und Sport mit Hochbauamt). Kunstwerke, welche als Leihgaben in Räumlichkeiten der staatlichen Institutionen und Verwaltungen sowie in Museen platziert sind, werden an Standorte mit konservatorisch vertretbaren Bedingungen ausgeliehen (Details siehe Kapitel 3.4). Die aktuellen Platzierungen und Standorte sind dahingehend zu überprüfen.

## 1.5 Risikoanalyse und Risikomanagement

Kunstwerke im öffentlich zugänglichen Aussen- oder Innenraum sind anderen Risiken ausgesetzt als Werke im museal geschützten Raum. Die Risiken entstehen durch die teilweise freie Zugänglichkeit und weitgehende Ungeschütztheit der Werke (bspw. keine Abschränkungen vor den Werken) sowie durch das Unverständnis gegenüber Kunst. Befördert durch das Fehlen von vermittelnden Massnahmen, kann dies zu einem Mangel an Akzeptanz führen, welcher unterschiedliche Formen – vom unachtsamen Umgang bis hin zu Vandalismus – annehmen kann. Die Grenzen zwischen dem Missbrauch eines Kunstwerkes als Veloständer und dem gezielten Farbensschlag auf ein Kunstwerk oder dessen mechanischer Zerstörung sind dabei fließend.

Neben der eigenen Beschaffenheit (Material, Technik) sind Kunstwerke unter anderem durch die folgenden Faktoren beeinflusst und gefährdet:

- Klima (Luftfeuchtigkeit, Sonneneinstrahlung, Temperatur, etc.)
- Umwelteinflüsse (Luftverschmutzung)
- Einflüsse durch Flora und Fauna (Pflanzenbewuchs, Vogeldreck, etc.)
- Öffentlichkeit (Vandalismus, Diebstahl, etc.)
- Umgebung und Standort(-wechsel)

Eine Risikoanalyse benennt die Risikofaktoren und umfasst die Beurteilung der Eintrittswahrscheinlichkeit und das mögliche Ausmass. Die Bewertung der Risiken bezieht sowohl messbare, nachweisbare Fakten wie auch gesellschaftspolitische Aspekte sowie monetäre Folgen mit ein. Dabei gilt es, auch den immateriellen Wert von Kunstwerken mit in die Gewichtung einzubeziehen.

Für die Kunstwerke im Eigentum des Kantons Solothurn, welche im öffentlich zugänglichen Aussen- oder Innenraum platziert sind, sind durch das AKS standardmässig entsprechende Risikoanalysen vorzunehmen und ein Risikomanagement zu etablieren, welches mit den Massnahmen zu Erhalt und Pflege sowie mit der Vermittlungstätigkeit koordiniert sind.



## 1.6 Zustandserfassung, Schadenbilder

Eine strukturierte und formalisierte Bestandsaufnahme des allgemeinen Zustandes und der Schadensbilder eines Kunstwerkes sind die Grundlage für die Definition weiterer Schritte. Die Zustandserfassung sowie die Schadensbilder sind im Hauptinventar zu verzeichnen.

Die folgenden Zustandskategorien dienen der groben Einschätzung von Schäden:

einwandfrei | gut | Abnutzungsspuren | verschmutzt | vereinzelte Schäden | schlecht

### Schadensgruppen bei Kunstwerken im Aussenraum<sup>13</sup> (Auswahl)

Physikalisch-chemische Schadensgruppe

Schäden: Korrosion, Ablagerungen, Laufspuren, Verfärbungen, Ausblühungen, Rissbildungen, Abplatzungen, Schichtentrennung

Mögliche Ursachen: Luftverschmutzungen, Feuchtigkeit, Licht, Feuer bzw. Temperatur, (Meeres-) Klima, pH-Wert-Veränderungen, Materialdegradation

Mechanische Schadensgruppe

Schäden: Kratzer, Dellen, Fehlstellen, Ausbrüche, Abrieb von der Oberfläche, Risse

Mögliche Ursachen: Öffentlichkeit, Strassenverkehr, Materialdegradation, Unwetter, Frost, Abrieb, Standort, ungeeignete Materialwahl, Konstruktion, Statik

Biologische Schadensgruppe

Schäden: Pflanzenbewuchs, Flechten, Algen, Moose, Exkremente

Mögliche Ursachen: Bäume, Feuchtigkeit, Standort, Organismen (Insekten, Vögel, Nagetiere, etc.)

Vandalismus Schadensgruppe

Schäden: Beschädigungen aller Art, Verfärbungen (Sachbeschädigung)

Mögliche Ursachen: Graffiti, Aufkleber, Plakate, Abfall, Kaugummis, (unsachgemässe) Benutzung, mutwillige Beschädigung

Sonstiges

Schäden: Verschmutzung

Mögliche Ursachen: Strassenverkehr, Industrie, Öffentlichkeit (Spielplatz, Park, etc.)

### Schadensgruppen bei Kunstwerken im Innenraum (Auswahl)

Gemälde:

Schlechte Spannung des Bildträgers, Deformationen (Wellen, Beulen, Dellen), Risse, Löcher, Kratzer, lose Malschichtschollen, Malschichtsprünge / Craquelés, Malschichtausbrüche, Feuchtigkeitsschäden (Flecken, Wasserränder, Schimmel)

Werke auf Papier:

Wellen im Bildträger, Risse, Löcher, Knicke, allgemeine Vergilbung / Verbräunung des Papiers, Lichtrand, Ausbleichung, verblichene Farbe, Feuchtigkeitsschäden (Stockflecken, Flecken, Wasserränder, Schimmel)

Rahmen:

Eckverbindungen (offen, locker), Ausbrüche in der Vergoldung / Farbe, fehlende Profile / Ornamente, Kratzer, Abriebe, Einschläge

Skulpturen:

Kratzer, Abriebe, Einschläge, Flecken, Oxidation (Grünspan), Korrosion (Rost), Feuchtigkeitsschäden (Flecken, Schimmel)

<sup>13</sup> Herbst/Buder 2013, S. 35.

Wandbehänge:

Wellig, verzogen, verblichen, Feuchtigkeitsschäden (Flecken, Wasserränder, Schimmel)

## 1.7 Kunstpflegeplanung – Konservierung, Restaurierung

«Unter Konservierung und Restaurierung werden im weitesten Sinne die Massnahmen zusammengefasst, die zur Erhaltung von Kunst und Kulturgütern beitragen, um diese auch in der Zukunft als Zeugen der Vergangenheit befragen zu können.»<sup>14</sup> Dabei gilt es, ästhetische, ethische und urheberrechtliche Aspekte in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. Ziel ist die Bewahrung des Originals in seiner Authentizität sowie die Werterhaltung des kulturellen Erbes. Mit dem Begriff der «Originalität» ist im heutigen Verständnis der Konservierung und Restaurierung nicht etwa der Neuzustand des Werks gemeint. Die im Laufe der Zeit erfahrenen Veränderungen wie Patina oder sichtbare Nutzungs- und Alterungsspuren gehören dazu.

Im Verständnis heutiger Kunst- und Kulturpflege richtet sich die Aufmerksamkeit verstärkt darauf, Schäden zu verhindern, damit nachfolgende Eingriffe am Objekt nach Möglichkeit gar nicht notwendig werden. Eine Voraussetzung dazu ist die Kenntnis möglicher Schadensquellen. Die sogenannte präventive Konservierung beinhaltet Schutz- und Sicherungsmassnahmen (im Umfeld des Werks) sowie die Pflege und den Unterhalt des Werks. Fehlende Pflege und Wartung begünstigen einen schlechten Erhaltungszustand von Kunstwerken. Die Erhaltung des Materials hat dabei in vielen Fällen einen direkten Einfluss auf Statik und Funktionalität.

In der Kunstpflegeplanung dient eine Prioritätenliste mit Handlungsbedarf und Dringlichkeitsstufen dem geplanten und gezielten Mitteleinsatz. Ziel ist es, soweit möglich unliebsame Überraschungen, die schnelles Handeln erfordern, zu verhindern. Ungeachtet der Schadenursache zeigt die Erfahrung, dass die zeitnahe Behebung kleiner Schäden, welche bei regelmässigen Kontrollen festgestellt werden, grössere Folgeschäden und somit Folgekosten zu verhindern vermögen.<sup>15</sup> Ähnlich verhält es sich nach heutigen Erkenntnissen mit den Kosten für präventive Schutz- bzw. Sicherungsmassnahmen zur Verhinderung von Schäden, die im Verhältnis zu tatsächlich anfallenden Kosten für Restaurierungsarbeiten nach erfolgtem Schaden vergleichsweise häufig eher gering und daher lohnend sind.<sup>16</sup>

Eine differenzierte Pflegeplanung von Kunstwerken umfasst die Zustandsbeschreibung, Angaben zu Material und Technik, Wartungs- und Pflegeempfehlungen, eine Prioritätenliste mit Zeitplan aufgrund einer Risikoanalyse und -bewertung sowie Kostenschätzungen. Ferner sind die Zuständigkeiten, die Beteiligung der verschiedenen Akteure sowie die Verantwortlichkeiten zu definieren.

Für die Kunstwerke im Eigentum des Kantons Solothurn ist eine Pflegeplanung von Grund auf aufzubauen, sodass eine Übersicht über die Bestände und deren Zustände gewonnen und mögliche Schadenfälle antizipiert und/oder verhindert werden können. Die Pflegeplanung obliegt dem AKS. Dieses koordiniert allfällige Massnahmen mit den zuständigen Dienststellen, dem HBA, der Denkmalpflege und/oder externen Fachexpertinnen und Fachexperten.

## 1.8 Kunsthistorische Verortung – Beurteilungskriterien

Bei Neu- und Umplatzierungen von Kunst aus dem Eigentum des Kantons Solothurn sind bei der Beurteilung sowohl die Qualität des Standorts wie auch des Kunstwerkes mit einzuschliessen. Dies gilt sowohl bei der künstlerischen Ausgestaltung öffentlich zugänglicher Räume und bei Gebäuden staatlicher Institutionen und Verwaltungen mit reglementiertem Zugang als auch bei Kunst- und Bau-Projekten.

<sup>14</sup> Herbst/Buder 2013, S. 15. Zur Definition u.a. von Konservierung und Restaurierung vgl. dazu auch Schweizerischer Verband für Konservierung und Restaurierung SKR, online zugänglich unter [www.skr.ch](http://www.skr.ch) (9.12.2018).

<sup>15</sup> Vgl. dazu auch Herbst/Buder 2013, S. 31.

<sup>16</sup> Vgl. Herbst/Buder 2013, S. 41.

Folgende Kriterien<sup>17</sup> gilt es zu berücksichtigen:

- Künstlerische Qualität
- Ortsbezogene Relevanz
- Lokaler, regionaler, (inter-)nationaler Stellenwert
- Förderung des solothurnischen Kunstschaffens
- Konfliktpotenzial, ethische und politische Hintergründe
- Kontextuelle Bezüge (Institution, Umgebung, Nutzung, Wahrzeichen, etc.)
- Allgemeine Sicherheit
- Gefährdung durch die Kunst (bspw. Gefährdung der Sicherheit bei Installationen)
- Gefährdung der Kunst – Risikoanalyse und -management
- Aspekte der Konservierung und Restaurierung

Bei älteren Werken zusätzlich:

- Künstlerische Qualität des Werks bezogen auf die Gegenwart, auf die Entstehungszeit und auf das Gesamtwerk des Künstlers/der Künstlerin
- Ortsspezifität – Bezogenheit Kunstwerk und Kontext/Umfeld, eingebettet in historischen und zeitgenössischen Kontext
- Zustand (Restaurierungs- und Konservierungsbedarf)
- Werk im Kontext des Gesamtwerks und in Bezug auf Werke von Kunstschaffenden derselben Generation
- Entstehungsgeschichte und Geschichte der Standortwahl
- Nutzen bei Standortwechsel

## 1.9 Deakzession

Unter «Deakzession» wird die Aussonderung (Abgabe oder Vernichtung) von Objekten aus der Sammlung sowie die formale Bewilligung und Dokumentation verstanden.

Um einen Prozess der Deakzession in Gang zu setzen, gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Es besteht ein Sammlungskonzept, welches die Geschichte und die Ziele der Sammlung berücksichtigt.
- Die Bestimmungen in Verträgen, Testamenten etc. sowie die Urheberrechte werden beachtet.
- Die Anspruchsträger werden in die Entscheidungsfindung miteinbezogen.
- Eine Deakzession dient der Verbesserung der Qualität der Sammlung.

Gründe, die für eine Deakzession von Kunstwerken aus dem Eigentum des Kantons Solothurn sprechen können:

- Änderung des Sammlungskonzepts
- Dubletten
- Beschädigung / Verlust der materiellen Substanz / Unverhältnismässigkeit der materiellen Substanzerhaltung (das Objekt ist irreparabel zerstört / wesentliche Bestandteile fehlen)
- Schad- oder Gefahrenstoffe (objekt- und personenschädigend)
- Verbesserung der Objektnutzung durch Abgabe an ein Museum
- Rückgabe
- Fehlende Relevanz

Gründe, die gegen eine Deakzession von Kunstwerken aus dem Eigentum des Kantons Solothurn sprechen können:

<sup>17</sup> Vgl. dazu auch Stadt Zürich, Kunst im öffentlichen Raum. LEITBILD – Vision, Grundsätze, Strategie, 2013, Buchstabe H, unpaginiert, online zugänglich unter [www.stadt-zuerich.ch](http://www.stadt-zuerich.ch) (9.12.2018).

- Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Sammlung mit Sammlungsgeschichte – Verantwortung als kollektives Gedächtnis
- Reputationsschaden und/oder öffentlicher Vertrauensverlust
- Berücksichtigung der Dokumentations-, Archiv- und Bewahrungsfunktion
- Berücksichtigung der bisherigen Entscheide (langfristiges Denken anstelle der Reaktion auf das momentane Zeitgeschehen und auf aktuelle Modeströmungen)
- Beeinflussung des Marktwerts

Mögliche Formen der Deakzession sind:

- Rückgabe an Leihgeber (Einwilligung des Eigentümers nötig sofern Drittperson) oder Donator
- Abgabe an ein Museum (Aufwertung des Kunstwerks durch Integration in eine andere Sammlung)
- Abgabe an öffentliche Institutionen (Denkmalpflege, Bibliothek, Archiv, etc.)
- Verkauf
- Entsorgung / Vernichtung unter Berücksichtigung des Urheberrechts

Eine verantwortungsbewusste Aussonderung ist im Rahmen der gesetzlichen und ethischen Vorgaben unter bestimmten Voraussetzungen vertretbar und kann für eine verantwortungsvolle Sammlungspflege notwendig sein. Kunst im Eigentum des Kantons Solothurn wird für die Öffentlichkeit treuhänderisch verwaltet und darf nicht als Aktivvermögen behandelt werden. Eine Deakzession einzig als Massnahme zur Sanierung des Staatshaushalts durchzuführen ist deshalb nicht zulässig. Weder zur Rechtfertigung einer Reduzierung von personellen und/oder finanziellen Ressourcen, noch zur Erzielung von Gewinn aus Verkäufen. Gelder oder Ersatzleistungen, die durch Deakzession von Kunstwerken aus der Sammlung erlangt wurden, sind wiederum ausschliesslich zum Nutzen der kantonalen Kunstsammlung zu verwenden.

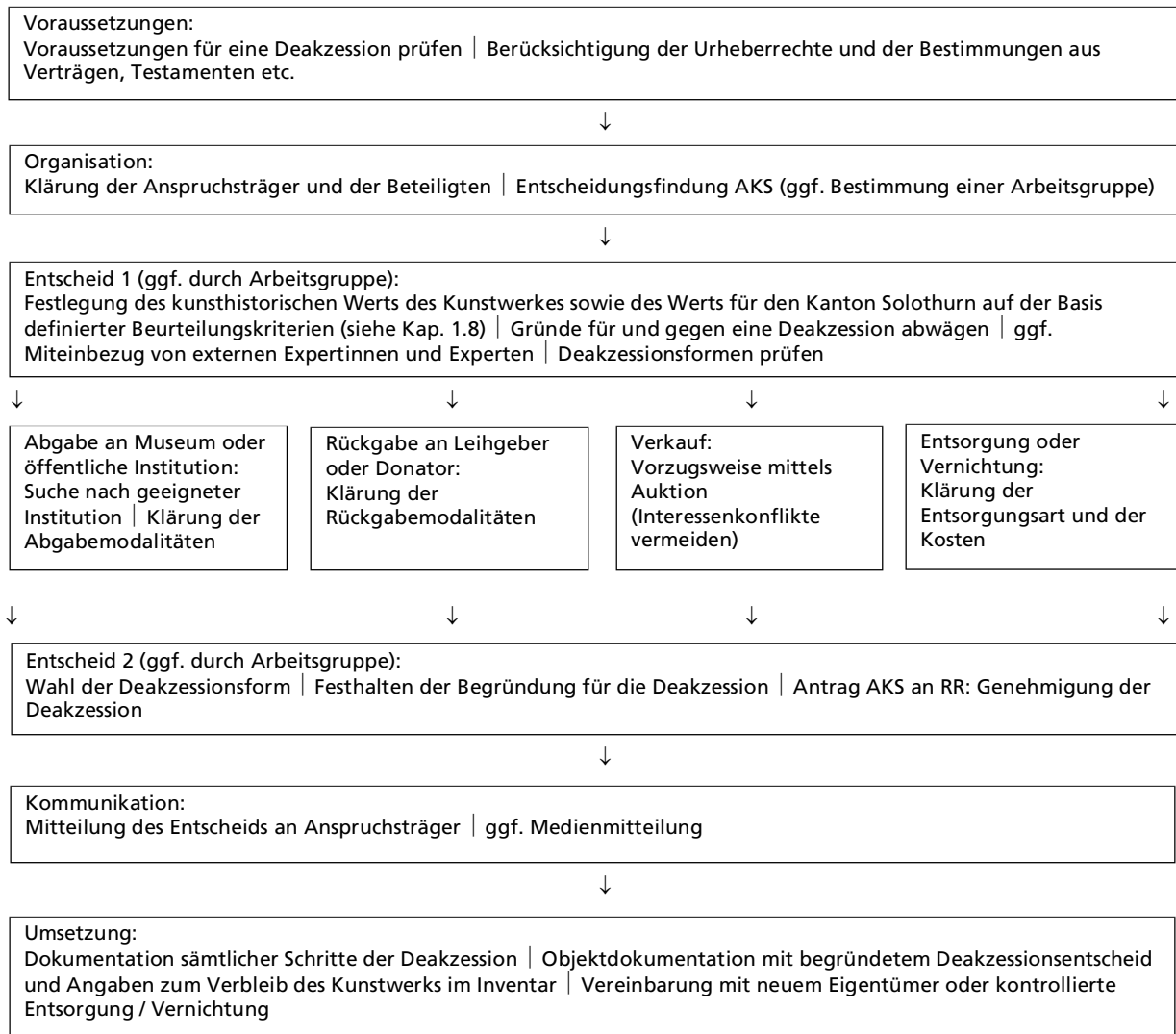
Der Prozess der Aussonderung ist umsichtig, verhältnismässig, transparent und nachvollziehbar durchzuführen und zu dokumentieren. Die Bemessung der Bedeutung und des Werts des Kunstwerks sowie rechtliche Abklärungen stehen zu Beginn jeder Deakzession. Während des gesamten Prozesses ist der Kommunikation mit den Anspruchsträgern, der Öffentlichkeit sowie den Beteiligten innerhalb der Verwaltung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Zu berücksichtigen ist auch die Möglichkeit eines Reputationsschadens und/oder eines öffentlichen Vertrauensverlustes, der mit einer Deakzession einhergehen kann.

Die Rückgabe an Leihgeber oder Donatoren sowie die Abgabe an Museen und andere Institutionen ist einem Verkauf oder einer Entsorgung in jedem Fall als erste Handlungsoption vorzuziehen. Dem Erhalt der öffentlichen Zugänglichkeit ist soweit möglich erste Priorität einzuräumen. Das Objekt als solches sowie sämtliche Aussonderungsentscheide und der Verbleib des Objekts sind zu dokumentieren. Bei dauerhafter Entfernung von Kunstwerken aus der kantonalen Sammlung durch Schenkung, Tausch oder Verkauf sind die Modalitäten vertraglich zu regeln. Der Prozess der Deakzession kann bis zum Vertragsabschluss zu jedem Zeitpunkt abgebrochen werden.

Das AKS ist verantwortlich für die fachliche Vorbereitung und Durchführung des gesamten Deakzessionsprozesses. Dazu koordiniert es die verschiedenen Anspruchsträger und zieht bei Bedarf externe Expertinnen oder Experten hinzu. Die Empfehlung für oder gegen eine Deakzession wird in enger Absprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin des kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung, den Mitgliedern der Fachkommission Bildende Kunst und Architektur und bei Kunst- und Bau-Objekten mit Vertretern des HBA erarbeitet. Dazu kann eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Deakzessionen sind in der Regel durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn zu genehmigen.<sup>18</sup> Verkäufe und Schenkungen an aktuelle oder ehemalige Mitarbeitende des Kantons Solothurn sind ausgeschlossen.

<sup>18</sup> Dies gilt, sofern die entsprechende Akzession ebenfalls durch den Regierungsrat genehmigt wurde.

## Prozessabbildung Deakzession



Der abgebildete Prozess dient als Leitlinie. Die Strukturierung in Einzelschritte erfolgt angepasst an das jeweilige Projekt.

## 2. Kunst und Bau

### 2.1 Strategie und rechtliche Grundlagen

Wie in Kapitel 1.1 ausgeführt, werden unter dem Begriff «Kunst und Bau» Werke der Bildenden Kunst verstanden, welche im Rahmen von baulichen Interventionen mit einem Prozentsatz der Bausumme für einen bestimmten Ort konzipiert oder ausgewählt wurden und in die Bauanlage integriert sind. Diese können sowohl baugebunden als auch mobil sein.

Die Realisierung von Kunst-und-Bau-Projekten geht im Kanton Solothurn auf eine langjährige Tradition seit den 1960er-Jahren zurück, welche bis heute ohne Unterbruch gepflegt wird. So sind über die Jahre gegen dreissig Kunst-und-Bau-Projekte in verschiedenem Umfang realisiert worden. In der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117) hat der Regierungsrat festgehalten, dass Neubauten und bestehende Bauten des Kantons, die wesentlich umgebaut werden, grundsätzlich mit künstlerischem Schmuck zu versehen sind (§ 1 Absatz 1). Die Verordnung regelt darüber hinaus den Kostenteiler, das Verfahren sowie die Zusammensetzung der Kunstkommission. Der Kanton Solothurn bekennt sich auf diese Weise frühzeitig zu einer baukulturellen Verantwortung und verankert Kunst und Bau als integralen Bestandteil der verschiedenen kantonalen Bauaufgaben. Die Kunstwerke werden sowohl im öffentlichen Aussenraum und öffentlich zugänglichen Gebäuden als auch in staatlichen Institutionen und Verwaltungen mit reglementiertem Zugang (bspw. Büros) präsentiert.

Nach § 2 Absatz 1 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten ist ein bestimmter Prozentsatz der gesamten Bausumme als Gesamtkunstkredit zu verwenden. Dieser wird vom Regierungsrat im Einzelfall aufgrund einer Berechnungstabelle festgelegt. Er setzt sich zusammen aus dem Kunstkredit und dem Ausschmückungskredit (§ 2 Abs. 2). In der Regel werden 80% des Gesamtkunstkredites dem Kunstkredit und 20% dem Ausschmückungskredit zugeteilt. Der Kunstkredit wird für der Baute zugeordnete Kunstwerke (baugebunden) wie Grossplastiken, Wandgemälde, Wandreliefs verwendet und der Ausschmückungskredit für die Raumausschmückung (mobil) mit Gemälden, Grafiken, Kleinplastiken und dergleichen (§ 2 Abs. 3). Nach § 3 sind der bauliche Aufwand für die Aufstellung der Kunstwerke, die Wettbewerbskosten und die Entschädigung der Kommission dem Kunstkredit zu belasten.

Bei den einzelnen Bauvorhaben ist der Betrag für die Kunst-und-Bau-Projekte jeweils Bestandteil des Kostenvoranschlages und wird in den Unterlagen zuhanden des Kantonsrats transparent aufgeführt. Die genaue Bestimmung des Kreditanteils erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Kultur und Sport (AKS) und dem Hochbauamt (HBA) nach Massgabe einer regierungsrätlichen Berechnungstabelle (aktuell RRB Nr. 2018/787). Für die sachgerechte Festsetzung eines Kunstkredites braucht es den dort enthaltenen Bemessungsspielraum, damit der Entscheid den Gegebenheiten des Einzelfalles gerecht werden kann. Dabei werden neben der Bedeutung des Bauwerks, dem möglichen Potenzial für die Kunstinstitutionen und der Verhältnismässigkeit weitere Kriterien berücksichtigt, wie zum Beispiel Umbau, Sanierung, Neubau, Landerwerb, Umgebung, Rückbau usw. Die Höhe des Baukredites ist bei der Festlegung des Anteils Kunst und Bau somit nicht alleine massgebend. Die bewährte Praxis geht grundsätzlich von einem degressiven Prozentsatz zum Baukredit aus. Das bedeutet, je höher der Baukredit, desto tiefer der prozentmässige Anteil für Kunst und Bau, was anhand der nachfolgenden Berechnungstabelle dokumentiert und transparent wird.

Berechnungstabelle zur Festlegung des Gesamtkunstkredits bei Kunst und Bau-Projekten<sup>19</sup>

| <b>Baukredit<br/>(in Mio. CHF)</b> | <b>Gesamtkunstkredit<br/>(in % des<br/>Baukredits)</b> | <b>Bemessungsspielraum<br/>(in % des Baukredits)</b> | <b>Maximum<br/>(in CHF)</b> |
|------------------------------------|--------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-----------------------------|
|                                    | Unter 3 Mio. kein Beitrag Kunst und Bau                |                                                      |                             |
| 3 – 10                             | 1.1                                                    | 0.95 – 1.25                                          | 125'000                     |
| 10 – 50                            | 0.8                                                    | 0.65 – 0.95                                          | 475'000                     |
| 50 – 90                            | 0.5                                                    | 0.35 – 0.65                                          | 585'000                     |
| > 90                               | Ausnahmefall Betrag wird speziell vereinbart           |                                                      |                             |

## 2.2 Prozesse, Verfahren und Zuständigkeiten

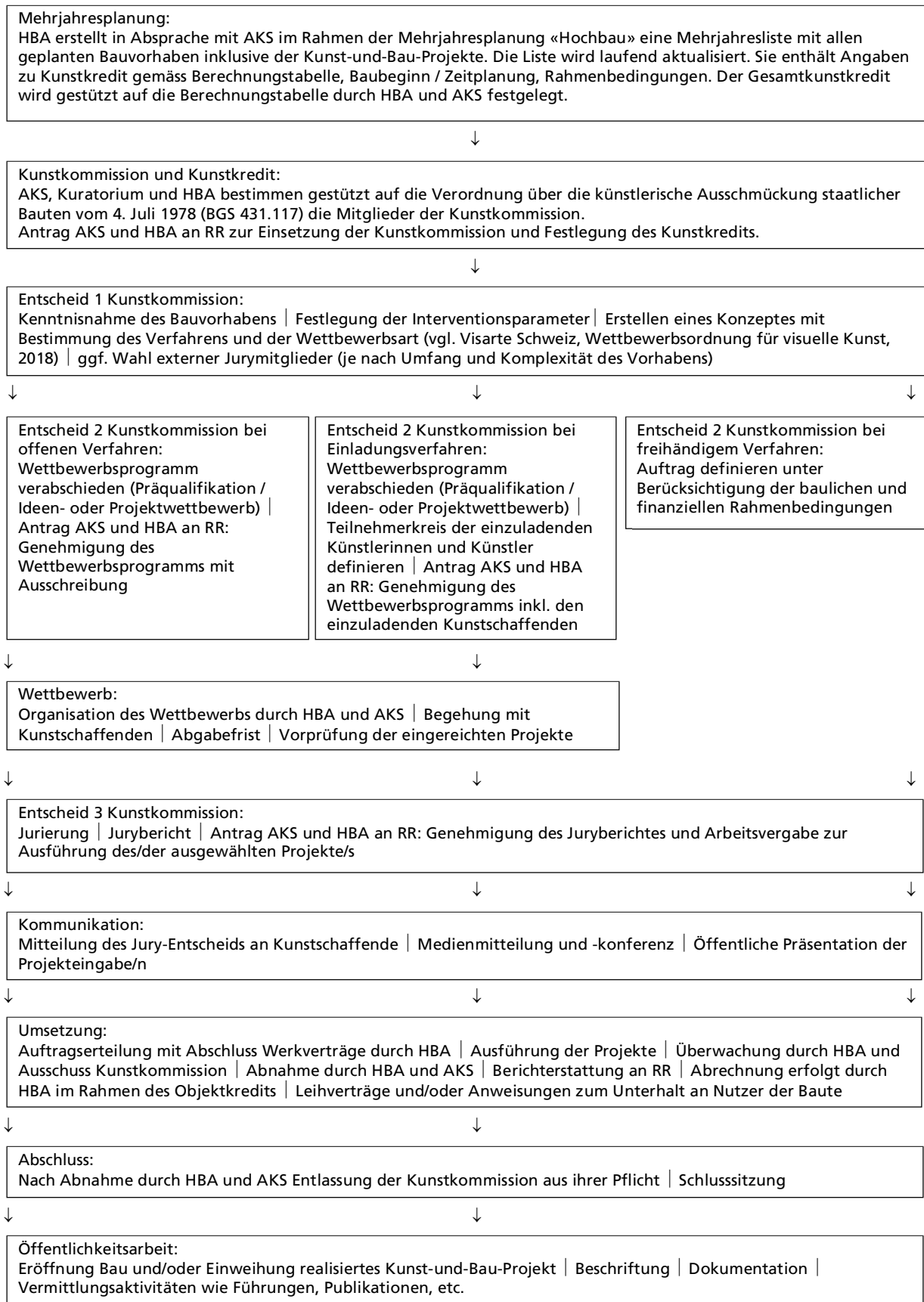
Im Umgang mit Kunstwerken der Bildenden Kunst im Eigentum des Kantons Solothurn arbeiten verschiedene Ämter eng zusammen. Bei der Planung, Organisation und Realisierung von Kunst-und-Bau-Projekten sind dies das AKS und das HBA unter Miteinbezug des kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung. In besonderen Fällen ist auch die Denkmalpflege involviert. Die Projektorganisation von Kunst und Bau gliedert sich in die Projektorganisation der betreffenden Bauvorhaben ein.

Gemäss § 4 Absatz 1 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten wählt der Regierungsrat auf Antrag des Departementes für Bildung und Kultur eine Kommission für die Beschaffung der Kunstwerke. Nach § 5 Absatz 1 setzt sich die Kunstkommission aus der Fachkommission «Bildende Kunst und Architektur» des kantonalen Kuratoriums und je einer Vertretung des Departementes für Bildung und Kultur, des Bau- und Justizdepartementes, der Benützer der Baute sowie dem bauleitenden Architekten oder der bauleitenden Architektin zusammen. Bei Bedarf kann der Regierungsrat weitere Fachleute des Kunstbereichs in die Kommission wählen (§ 5 Absatz 2).

Die Kunstkommission erarbeitet für die künstlerische Ausgestaltung der Baute ein Konzept. Nach dessen Genehmigung beauftragt der Regierungsrat die Kommission mit der Durchführung. Im Anschluss an die Projektdurchführung erfolgt ein Schlussbericht, der vom Regierungsrat zu genehmigen ist. Inhaltlich federführend ist das AKS.

<sup>19</sup> Beschlossen mit RRB Nr. 2018/787 vom 22. Mai 2018, gestützt auf § 2 Absatz 2 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117).

## Prozessabbildung Kunst-und-Bau-Projekt



Der abgebildete Prozess dient als Leitlinie. Die Strukturierung in Einzelschritte erfolgt angepasst an das jeweilige Projekt.



## 2.3 Bestandsaufnahme – Inventar und Kunstpflegeplanung

Sämtliche Kunstwerke im Eigentum des Kantons Solothurn werden in einer zentralen Datenbank gemäss den heutigen Standards (siehe Kapitel 1.4) durch das AKS inventarisiert und dokumentiert. Das AKS wie auch das HBA archivieren die Unterlagen zu Kunst-und-Bau-Projekten im Rahmen ihrer reglementarischen Archivierungstätigkeit.

Das AKS und das HBA sorgen in gegenseitiger Absprache für den Unterhalt und die Pflege von Kunstwerken, welche im Rahmen von Kunst-und-Bau-Projekten entstanden sind oder angeschafft wurden. Dies umfasst sowohl baugebundene als auch mobile Kunstwerke. Dazu führt das AKS eine Pflegeplanung ein, welche als Mehrjahresplanung die anstehenden Aufgaben und Zuständigkeiten beschreibt, eine Prioritätenliste sowie Kostenschätzungen enthält. Diese berücksichtigt sowohl Schutz- und Sicherungsmassnahmen zur präventiven Konservierung im Umfeld des Werks (indirekte Massnahme) als auch direkte Konservierungsmassnahmen am Werk selbst, wenn die Situation oder der Zustand eine Stabilisierung erfordert. Diese Massnahmen können je nach Situation permanent, temporär oder als Sofortmassnahme erforderlich sein. Besonderes Augenmerk sind der Stabilität und damit verbunden Fragen der Sicherheit geschuldet.

Regelmässige, alltägliche Unterhaltsarbeiten wie Kontrollen und Reinigungen werden den Nutzern organisatorisch und finanziell übertragen. Sie dienen der kontinuierlichen Erhaltung und Pflege der Kunstwerke.

Bei Auftreten ausserordentlicher Beschädigungen und Veränderungen am Werk wird die Finanzierung des Unterhalts sowie der Kosten für Massnahmen der Konservierung und Restaurierung bei Kunstwerken, welche im Rahmen von Kunst-und-Bau-Projekten entstanden sind oder angeschafft wurden, durch das HBA sichergestellt. Vorausgesetzt sind die finanziellen Möglichkeiten und die Budgetbewilligungen durch die zuständigen Organe des Kantons.<sup>20</sup> In begründeten Ausnahmefällen können Massnahmen zulasten des Lotteriefonds getroffen werden. Die Massnahmen können erfolgen, sofern nicht zwingende technische oder betriebliche Gründe entgegenstehen und soweit dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist.

Bei Kunstbauten, die im Rahmen der Immobilienübertragung an kantonsnahe Institutionen (wie bspw. Spitäler) übergegangen sind, ist die Finanzierung des Unterhalts sowie der Kosten für Massnahmen der Konservierung und Restaurierung sowie die Werkeigentümerhaftung in jedem Fall Sache dieser Institutionen.

## 2.4 Schadensfälle – Vorgehen und Zuständigkeiten

Bei Schadensfällen an Kunstwerken, welche im Rahmen von Kunst-und-Bau-Projekten entstanden sind und/oder angekauft wurden, ist das AKS unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dies gilt sowohl bei Schäden, welche durch die Öffentlichkeit verursacht wurden (Sachbeschädigung) als auch beim Auftreten von anderen Veränderungen am Kunstwerk (wie bspw. Verfärbungen durch Witterungseinflüsse). Die jeweilige Institution, der Leihnehmer oder die Leihnehmerin bzw. der Nutzer oder die Nutzerin hat über den Schadenshergang soweit bekannt einen Bericht anzufertigen und die Beschädigung in einem fotografischen Protokoll festzuhalten (siehe dazu das Merkblatt Schaden und Verlust von Werken aus der kantonalen Kunstsammlung sowie die Formulare Schadenmeldung / Verlustmeldung eines Werkes aus der kantonalen Kunstsammlung. Der Bericht ist dem AKS innerhalb von drei Wochen nach Eintritt oder Feststellung des Schadens zuzustellen. Grundsätzlich ist bei Sachbeschädigungen an Kunstwerken Strafantrag zu stellen (ggf. gegen Unbekannt).

Nach Erhalt der Schadensmeldung koordiniert das AKS in Absprache mit dem HBA das weitere Vorgehen und leitet folgende Schritte ein:

<sup>20</sup> Kosten für den Unterhalt sowie für Massnahmen der Konservierung und Restaurierung für Kunstwerke, welche nicht im Rahmen von Kunst-und-Bau-Projekten entstanden sind oder angeschafft wurden, werden durch das Amt für Kultur und Sport getragen (siehe Kapitel 3).

- Feststellung des Zustands, Schadensaufnahme und Untersuchung ggf. durch eine/n Experten/in
- Erstellung eines Konservierungs- und Restaurierungskonzeptes oder in einfachen Fällen einer Empfehlung für eine zu treffende Massnahme unter Berücksichtigung der Fragen betreffend Authentizität, Restaurierungsethik und technisch-funktioneller Machbarkeit
- Bedeutung des Kunstwerks und Beurteilung des Bedeutungsverlustes:
  - Kunsthistorische Verortung des Künstlers/der Künstlerin
  - Intention und Absichten des Künstlers/der Künstlerin
  - Verortung des Werks im Gesamtwerk des Künstlers/der Künstlerin sowie in der kantonalen Kunstsammlung
  - Rezeption und Wirkung
  - Material und Technik des Werks
  - Beurteilung der Standortbedingungen
- Kontaktnahme mit den betroffenen Kunstschaaffenden
- Kostenschätzung vornehmen und Möglichkeiten der Finanzierung prüfen
- Rechtliche Aspekte abklären

In der Folge bestimmt das AKS das weitere Vorgehen in Zusammenarbeit und in Absprache mit den involvierten Anspruchsgruppen (HBA, Kunstschaaffende oder ihre Rechtsnachfolger, Experten wie Restauratoren/innen, Nutzer/in der Bauten etc.).

Die Organisation und Umsetzung der Massnahmen (Konservierung, Restaurierung etc.) werden in der Regel durch das AKS begleitet. Die formelle Abnahme der vollzogenen Massnahmen liegt beim AKS.

Bezüglich der Kosten, die für die Restaurierung von Schäden an Kunstwerken, Rahmen oder Sockeln entstehen oder aus dem Verlust eines Kunstwerkes resultieren, gilt folgende Regelung:

- Für die Behebung von Schäden, die auf einen normalen Alterungsprozess der Kunstwerke zurückzuführen sind, kommt je nach Sachlage das AKS oder das HBA (Kunst und Bau) auf. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Schadenbehebung zulasten des Lotteriefonds.
- Für die Behebung von Schäden, die durch ein plötzliches, ausserordentliches und nicht voraussehbares Ereignis entstanden sind, trägt der Leihnehmer/die Leihnehmerin die Restaurierungskosten, bis zu Fr. 1000.- im Einzelfall. Für die übrigen Kosten kommt je nach Sachlage das AKS oder das HBA (Kunst und Bau) auf. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Schadenbehebung zulasten des Lotteriefonds.
- Bei Verletzung elementarer Sorgfaltspflichten (Vorsatz, Inkaufnahme, Grobfahrlässigkeit) durch Mitarbeitende oder andere Vertragspartner des jeweiligen Departements kommt dieses für den Schaden auf, soweit der Schaden nicht den Verantwortlichen weiterbelastet werden kann.

### 3. Kunstsammlung des Kantons Solothurn

#### 3.1 Geschichte und Schwerpunkte der Sammlung

Bereits 1926 wurde ein Kunstkredit zur Förderung der Bildenden Kunst im Kanton Solothurn eingeführt. Der heutige Bestand von Kunstwerken in der kantonalen Kunstsammlung ist das Resultat einer jahrzehntelangen Fördertätigkeit und stellt ein einzigartiges Panoptikum des solothurnischen Kunstschaflens dar – eine Geschichte der Bildenden Kunst des Kantons Solothurn.

Im Jahr 1953 wählte der Regierungsrat eine kantonale Kunstkommission, die im Rahmen eines festgelegten Kreditrahmens zulasten der ordentlichen Staatsrechnung Werkankäufe tätigte. Jeder Werkankauf wurde dadurch nicht nur zum Einkommen und damit zur finanziellen Unterstützung für die solothurnischen Kunstschaflenden, sondern auch zu fachlicher Anerkennung und Auszeichnung durch eine Expertinnen- und Expertenkommission. Im Jahr 1967 wurde diese Förderleistung auch Gegenstand des Kulturfördergesetzes<sup>21</sup>, welches noch heute in Kraft ist. § 2 Buchstabe d erwähnt explizit den Ankauf von Werken der Bildenden Kunst.

1973 reorganisierte der Kanton seine Kulturförderung und schuf in der Folge das kantonale Kuratorium für Kulturförderung. Seine beiden Fachkommissionen «Bildende Kunst und Architektur» sowie «Foto und Film» sind seither für Werkankäufe zuständig, welche sie jährlich beantragen. Bis Mitte der 1990er-Jahre wurden Werkankäufe über die ordentliche Staatsrechnung finanziert. Seither bewilligt der Solothurner Regierungsrat entsprechende Mittel zulasten des Lotteriefonds. Weitere Zugänge erfolgten jeweils im Rahmen von Kunst-und-Bau-Projekten sowie durch Schenkungen. Vereinzelt wurden und werden bis dato Kunstwerke auch unabhängig und ohne Rücksprache mit dem Kuratorium und/oder dem AKS durch die verschiedenen Ämter aus den jeweiligen Globalbudgetkrediten angekauft. Diese Werke wurden bis heute nicht systematisch ins Inventar aufgenommen.

Das heutige Hauptinventar verzeichnet rund 4000 Kunstwerke. Die Sammlung umfasst gemäss heutigem Bearbeitungsstand eine ausserordentliche Vielfalt künstlerischer Gattungen und Ausdrucksformen, Themen und Inhalte. Gemälde, Arbeiten auf Papier und Fotografien gehören ebenso zu den Beständen wie Skulpturen und Objekte. Der Schwerpunkt liegt – entsprechend der Förderpraxis – auf Werken des 20. Jahrhunderts Solothurner Kunstschaflender.

#### 3.2 Sammlungsstrategie – Sammlungskonzept

Der Kern der Kunstsammlung des Kantons Solothurn ist das Ergebnis einer langjährigen Förderpraxis, welche die Ankaufspolitik weitestgehend bestimmte. Sie stellt heute einen bedeutenden künstlerischen, kulturhistorischen und monetären Wert dar. Anstelle eines übergeordneten, strukturierten Sammlungskonzeptes stand in den vergangenen Jahren stets das Anliegen im Vordergrund, Solothurner Künstler/innen mittels Werkankäufe zu fördern. Dies war eines von verschiedenen Instrumenten der kantonalen Kulturförderung. Die Sammlung besteht deshalb zu grossen Teilen aus Werken Solothurner Kunstschaflender. Darüber hinaus wurde bei der Werkauswahl auch deren Repräsentationszweck an den verschiedenen Standorten in staatlichen Institutionen und Verwaltungen mitberücksichtigt. Die Annahme von Schenkungen erfolgte ebenso mit Blick auf den Solothurner Bezug. Ein Teil der vorhandenen Bestände resultiert aus Ankäufen von Kunstwerken, welche über die Jahre von verschiedenen Ämtern in kleinerem Umfang mit eigenen Mitteln getätigt wurden. In diesem Bereich werden weitere Bestände innerhalb der kantonalen Verwaltung vermutet, welche noch nicht im Hauptinventar verzeichnet sind. Diese Praxis wird mit dem vorliegenden Handbuch neu geregelt: ein Akzessionswunsch von Kunstwerken ist neu dem AKS zu beantragen (siehe Kapitel 3.3). Darüber hinaus unternimmt das AKS eine Bestandsaufnahme der bisher auf diese Weise ins Eigentum des Kantons Solothurn gelangten Kunstwerke und entscheidet über eine allfällige Aufnahme ins Hauptinventar.

<sup>21</sup> Gesetz über Kulturförderung vom 28. Mai 1967; BGS 431.11.

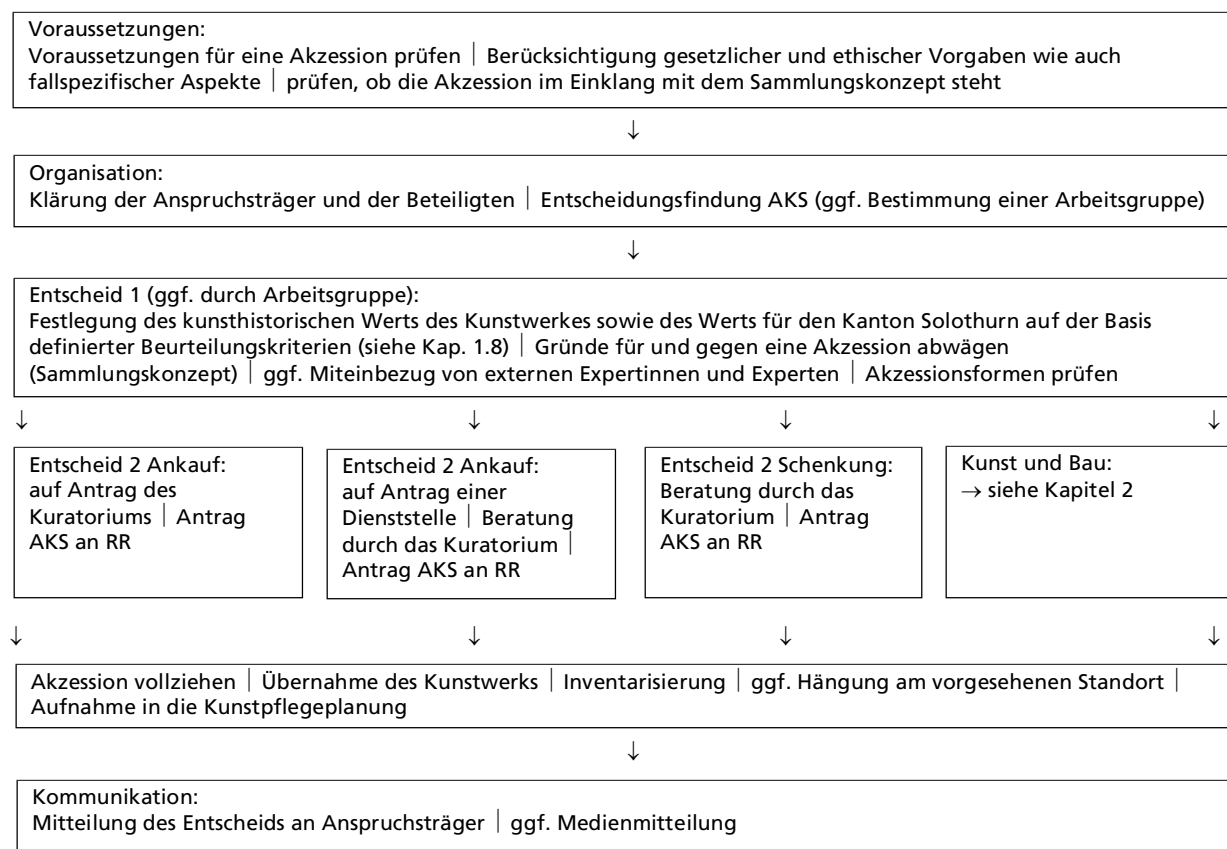
Nach wie vor wird der Bestand im Sinne der Kulturförderung laufend erweitert und in vielen Fällen direkt an dafür vorgesehenen Standorten platziert. Diese Bestandserweiterungen erfolgen in Form von Ankäufen auf Antrag des Kuratoriums für Kulturförderung oder im Rahmen von Kunst-und-Bau-Projekten, seltener als Schenkungen.

Ein nun zu formulierendes Sammlungskonzept soll im jetzigen Stadium der Sammlung die Voraussetzung dafür schaffen, dass in den kommenden Jahren eine thematisch-inhaltliche Verdichtung der Sammlungsbestände vorgenommen werden kann, allfällige Sammlungslücken erkannt und ggf. geschlossen werden können und so das solothurnische Kunstschaffen zunehmend prägnanter repräsentiert und dokumentiert wird.

### 3.3 Prozesse, Verfahren und Zuständigkeiten

Der Umgang mit Kunstwerken erfordert spezifische Fachkompetenz, sowohl inhaltlich-kunsthistorisch wie auch technisch im Bereich des sogenannten Art Handling, bei der Konservierung und Restaurierung. Das AKS ist verantwortlich für die Pflege der Kunstsammlung. Die Akzession von Kunstwerken – sei es als Ankäufe, Schenkungen oder im Rahmen von Kunst-und-Bau-Projekten – wird ebenfalls federführend durch das AKS begleitet, ebenso wie die Deakzession von Kunstwerken. Im Rahmen jährlicher Rahmenkredite zulasten des Lotteriefonds ist das AKS, auf Antrag des kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung, beauftragt, den Ankauf von Werken von Künstler/innen mit Bezug zum Kanton Solothurn zu erwirken.<sup>22</sup> Hat eine Dienststelle einen Ankaufswunsch, ist dieser dem AKS zu beantragen.

#### Prozessabbildung Akzession



Der abgebildete Prozess dient als Leitlinie. Die Strukturierung in Einzelschritte erfolgt angepasst an das jeweilige Projekt.

<sup>22</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. c der Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung vom 26. Januar 2004; BGS 431.115.

### 3.4 Leihverkehr, Ausleihbedingungen

Das Depot des Kantons Solothurn befindet sich in einem Kulturgüterschutzraum in Solothurn und erfüllt zwei Aufgaben: Einerseits sichert es den Erhalt der Kunstwerke, andererseits dient es als Ausleihstelle zur Vermittlung von Werkbeständen an ausgewählte Zielgruppen.

Die Werke der kantonalen Kunstsammlung werden als Leihgaben sowohl im öffentlichen Aussenraum und öffentlich zugänglichen Gebäuden als auch in staatlichen Institutionen und Verwaltungen mit reglementiertem Zugang (bspw. Büros) platziert. Die Ausleihe von Kunstwerken ist der kantonalen Verwaltung und ihren Angestellten für ihre Arbeitsräumlichkeiten vorbehalten. Auch Werkausleihen für Ausstellungen an Kunstschafter oder Kunstinstitutionen werden bewilligt und begleitet. Weiter sind Dauerleihgaben und Schenkungen an Kunstmuseen (im Kanton) von Fall zu Fall möglich. Leihgaben an Private oder privatwirtschaftliche Organisationen sowie an Mitarbeitende von Bund und Gemeinden sind ausgeschlossen.

Die Werke aus dem Bestand können für einzelne Räume nach telefonischer oder schriftlicher Anmeldung im Depot in Solothurn ausgesucht werden (ca. 6 Mal jährlich). Das AKS begleitet den Auswahlprozess nach einer Kurzbegutachtung des gewünschten Standorts (bspw. mittels Fotos) beratend und diskutiert die Auswahl und Platzierung neuer Kunstwerke mit den Leihnehmenden. Es entscheidet abschliessend über die Ausleihe. Werkausleihen oder Werkreservierungen via Internet sind nicht möglich. Aus Kapazitätsgründen muss das AKS für die Ausleihe zeitweise mit Wartelisten arbeiten.

#### Prozess der künstlerischen Ausgestaltung bei grösseren Vorhaben

Sind gleichzeitig mehrere Räumlichkeiten einer Dienststelle mit Kunstwerken auszugestalten, informiert sich das AKS in einem ersten Schritt über die zu gestaltenden Örtlichkeiten (vor Ort und mittels Plänen), klärt die Rahmenbedingungen ab und erarbeitet einen Projektvorschlag mit künstlerischem Konzept und Mittelbedarf. Dabei berücksichtigt es die betrieblichen Anliegen, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen und klärt die Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen ab.

Primär werden für Gestaltungsprojekte verfügbare Bestände aus der Kunstsammlung verwendet. Ist eine Gestaltung aus vorhandenen Beständen nicht möglich und sind deshalb entsprechend ergänzende Neuerwerbungen notwendig, können diese ggf. durch gezielte Ankäufe auf Antrag des Kuratoriums im Rahmen des jährlichen Rahmenkredits für Werkankäufe (zulasten des Lotteriefonds) finanziert werden. Bestehende Bauten, die wesentlich umgebaut werden, sind mit einer künstlerischen Ausgestaltung zu versehen.<sup>23</sup>

Nach gemeinsamer Besprechung des künstlerischen Konzeptes durch das AKS mit dem/der Leihnehmer/in erfolgt die Realisierung des Projektes durch das AKS und/oder durch das AKS beauftragten Fachpersonen. Im Konzept enthalten sind auch Massnahmen zur präventiven Konservierung und zum Schutz der Werke (Werterhalt) wie Rahmungen und Restaurierungen. Letztlich obliegt der Entscheid über die Auswahl der Werke, ihre Platzierung, die Ausleihe sowie die organisatorische, administrative und finanzielle Bearbeitung des Projektes in der Kompetenz und Verantwortung des AKS. Der Abschluss einer künstlerischen Gestaltung erfolgt durch die Unterzeichnung des Leihvertrags mit Pflege- und Unterhaltsanweisungen, der Änderung im Inventar, dem Rechnungsabschluss und ggf. einer Einweihungsveranstaltung.

<sup>23</sup> Vgl. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978; BGS 431.117.

## Ausleihbedingungen

**Anforderungen an Klima und Sicherheit:** Mit einer Leihnahme eines Werkes sind bestimmte Standortbedingungen in konservatorischer Hinsicht zu erfüllen. Ausserordentliche Standortbestimmungen werden in den Leihvertrag aufgenommen. Grundsätzlich gilt, dass Kunstwerke keiner direkten Sonneneinstrahlung sowie keinen starken Schwankungen von Temperatur und Luftfeuchtigkeit ausgesetzt sein sollten. So sind beispielsweise Platzierungen in unmittelbarer Nähe zu Heizkörpern, Klimaanlage, Computern, Druckern und Kopiergeräten, sowie Topfpflanzen, Kaffeemaschinen oder Fenstern und Aussentüren zu vermeiden. Die Standorte sind darüber hinaus so zu wählen, dass das mechanische Beschädigungsrisiko (z.B. hinter Türen, Stühlen, Stehlampen, Pflanzen etc.) möglichst gering und die Sicherheit (Überwachung) gewährleistet ist.

**Ausleihdauer und Standort:** Der Leihnehmer/die Leihnehmerin verpflichtet sich, das Kunstwerk für mindestens 4 Jahre auszuleihen. Die durch das AKS definierte Platzierung ist verbindlich. Bei Umzug, Stellenwechsel oder Pensionierung ist das AKS frühzeitig zu informieren. Die Handhabung der Leihgabe (Platzierung, Auf-, Um- und Abhängen) darf zum Schutz des Kunstwerks und aus versicherungstechnischen Gründen ausschliesslich vom entsprechenden technischen Dienst im jeweiligen Gebäude oder der Sammlungstechnik der kantonalen Kunstsammlung vorgenommen werden.

**Rückgaben:** Bei folgenden Veränderungen ist das AKS frühzeitig zu informieren: Umzüge oder Bürowechsel, Umbau- und Renovationsprojekte, personelle Veränderungen (Dienststellenwechsel oder Pensionierung des Leihnehmers/der Leihnehmerin), Schadens- und Verlustfälle, andere Gründe für eine Rückgabe von Kunstleihgaben.

Das AKS leitet die notwendigen Schritte für die Rückgabe ein. Anschliessend wird dem Leihnehmer/der Leihnehmerin die Leihgabe entlastet.

**Sorgfaltspflicht:** Die Leihnehmenden übernehmen bezüglich Klimastabilität und Sicherheit eine Verantwortung; sie müssen mögliche Gefährdungen frühzeitig erkennen und vermeiden. Bei Auffälligkeiten ist das AKS direkt zu kontaktieren. Auf keinen Fall sind Restaurierungen an Werken oder Reparaturen an Rahmen auf eigene Initiative zu veranlassen. Ebenfalls dürfen weder durch den Leihnehmer/die Leihnehmerin noch durch das Reinigungspersonal eigenmächtig Reinigungsmassnahmen an den Kunstwerken vorgenommen werden.

**Kontrollen durch das AKS und die Inventarverantwortlichen:** Das AKS führt regelmässig Kontrollen oder Kontrollumfragen durch. Mit der Leihnahme entsteht die Verpflichtung zur Teilnahme an Standort- und Zustandskontrollen der ausgeliehenen Werke.

Jede Dienststelle bestimmt eine Ansprechperson für Kunst. Diese führt eine Inventarliste über die von ihr verwalteten Kunstwerke. Die Inventarverantwortlichen sind verpflichtet, regelmässig die Vollständigkeit der Leihgaben sowie deren jeweiligen Standort mit Raumbezeichnung zu überprüfen und Hinweise zum Zustand der Werke – allfällige Schäden, eine schlechte Platzierung oder mangelhafte Aufhängung etc. – an das AKS weiterzuleiten. Sie weisen die Leihnehmenden auf ihre Sorgfaltspflicht hin und stellen sicher, dass die Werke ohne Einwilligung des AKS weder gereinigt, abgehängt, umplatziert, noch an Dritte herausgegeben werden. Wechsel von Inventarverantwortlichen sind dem AKS umgehend mitzuteilen.

Die Leihgaben müssen jederzeit für Bestandsaufnahmen, Standort- und Zustandskontrollen zugänglich sein. Einzelne Kunstwerke können für Beteiligungen an externen Ausstellungen temporär entfernt werden. Das AKS behält sich das Recht einer vorzeitigen Rücknahme der Leihgabe offen.

**Verpackung:** Eine fachgerechte Verpackung der Kunstwerke wird durch das AKS zusammen mit den Transporteuren gewährleistet. Bei Retouren ist die Verpackung vorgängig mit dem AKS abzusprechen.

**Transport:** Kleinformatige Werke werden in der Regel dem/der Leihnehmer/in direkt aus dem Depot ausgehändigt. Diese sind selbstständig und gemäss Sorgfaltspflicht für den Transport der Werke an ihren Arbeitsplatz verantwortlich. Transporte von mittel- und grossformatigen Werken werden in der Regel gemäss Auftrag des AKS durch die Staatschauffeure der Abteilung Fahrzeuge und Bauten des Departements des Innern ca. 6 Mal pro Jahr ausgeführt. Transporte von Kunstwerken mit besonderen Eigenschaften (empfindlich, Schutzverglasung, grossformatig etc.) oder grössere Mengen von Kunstwerken werden je nach Bedarf durch die Sammlungstechnik der kantonalen Kunstsammlung ausgeführt. Retouren werden nach vorgängiger Vereinbarung mit dem AKS ins Depot zurückgenommen. Für den Rücktransport sind die jeweiligen Amtsstellen zuständig, ausgenommen grössere Kunstwerke bzw. Rückgabe von mehr als 10 Kunstgegenständen.

**Platzierung:** Die Ausleihe der Kunstwerke aus der kantonalen Kunstsammlung gilt ausschliesslich für die im Leihvertrag vereinbarten Räume und Orte. Vor der Montage sollte noch einmal kontrolliert werden, ob am vorgesehenen Ausstellungsort die Anforderungen an Klimastabilität und Sicherheit erfüllt sind (siehe Merkblatt zur Ausleihe von Werken aus der kantonalen Kunstsammlung).

Sollten Umzüge, Bauarbeiten in der Immobilie oder Änderungen in der Raumausstattung eine Umplatzierung der Kunstwerke erfordern, ist das AKS frühzeitig zu kontaktieren. Eine eigenmächtige Umplatzierung von Kunstwerken oder die Zwischenlagerung in Räumen, Gängen, Kellern oder Schränken ist nicht gestattet.

**Montage:** Die Montage von Kunstleihgaben innerhalb der Kantonsverwaltung erfolgt, wenn möglich, durch den technischen Dienst des jeweiligen Gebäudes oder nach Bedarf durch die Sammlungstechnik der kantonalen Kunstsammlung. Eine Beschriftungstafel gibt Auskunft über die Leihgabe. Die folgenden zwei Grundregeln verhindern die meisten Schäden bei der Montage vor Ort: 1. Kunstwerke mit beiden Händen fassen und tragen. 2. Bilder möglichst immer an zwei Punkten am Werk selber und an zwei Haken an der Wand montieren (keine Schnüre oder Drähte dazu verwenden).

### 3.5 Inventar

Die Führung des Hauptinventars der Kunstsammlung des Kantons Solothurn obliegt dem AKS. Dies betrifft die Bestände, welche als Ankäufe zulasten des Lotteriefonds, vereinzelt auf Kosten der Globalbudgets der Ämter oder als Teil des budgetierten Kunstkredits im Rahmen eines Bauvorhabens ins Eigentum des Kantons Solothurn übergegangen sind. Ebenso gehören dazu die angenommenen Schenkungen.

Das Inventar umfasst zum jetzigen Zeitpunkt rund 4000 Kunstwerke. Bisher nicht systematisch in die Inventar-Datenbank aufgenommen wurden Werke, welche im Rahmen von Kunst-und-Bau-Projekten entstanden sind oder erworben wurden. Diese sind in separaten Listen aufgeführt. Dazu kommt eine unbekannte Anzahl von kantonalen Kunstwerken, welche früher durch verschiedene Dienststellen selber angeschafft, aber nicht zur Aufnahme in das Hauptinventar gemeldet wurden.

Zur Vervollständigung der Inventarisierung sollen sämtliche Werke, welche bis dato noch nicht ins Inventar aufgenommen wurden, auf ihren künstlerischen Wert überprüft und inventarisiert werden. Das AKS entscheidet über die definitive Aufnahme ins Inventar. Bei der Inventarisierung werden die Mindeststandards gemäss Kapitel 1.4 angewendet.

### 3.6 Schadensfälle – Vorgehen und Zuständigkeiten

Die Schadensregulierung bei Kunstwerken, welche als Leihgaben an verschiedenen Standorten in staatlichen Institutionen und Verwaltungen platziert sind, erfolgt analog Ziffer 2.4.

## 4. Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung

### 4.1 Kunst im öffentlichen Raum

Information und Kommunikation über Kunst im Eigentum des Kantons Solothurn sind im Rahmen des künftigen Kommunikationskonzeptes des AKS zu fördern. Dazu sind je nach Sachverhalt und vorhandenen Ressourcen verschiedenen Massnahmen zu prüfen, wie<sup>24</sup>

- aktive, positive Berichterstattung über Neuhängungen, Ankäufe, Restaurierungen etc. – dies auch im Sinne einer weiterführenden Förderung / Promotion der Solothurner Künstler/innen
- webbasiertes Kulturgüterportal führen und à jour halten (vgl. unter 4.2. Sammlung online)
- leicht verständliche Informationen zu ausgewählten Themen für die Allgemeinheit und Schulen mittels Faltblätter, Webseite etc. bereitstellen
- Beschilderung der Werke
- Vernissagen / Führungen durch Gebäude mit Neuhängungen
- Informationen mit anderen vernetzen und teilen (bspw. Stadtrundgänge)

### 4.2 Sammlung online

Mit der Publikation der Bestände der Kunstsammlung des Kantons Solothurn im Internet wird ein Teil des kantonalen kulturellen Erbes für eine breite Allgemeinheit sichtbar, zugänglich und durchsuchbar gemacht. Ein Auszug aus der Kunstsammlung des Kantons Solothurn ist bereits heute online. Die aktuell verwendete Datenbank, bereitgestellt durch das Amt für Informatik, ist jedoch in die Jahre gekommen und sollte durch eine zeitgemässe Fachanwendung ersetzt werden, welche den heutigen Anforderungen und Standards der digitalen Inventarisierung im Bereich der Bildenden Kunst entspricht. Neu sollen auch die Werke aus dem Bereich Kunst und Bau in dieser Datenbank inventarisiert und systematisch online gestellt werden. Die Präsentation kann laufend erweitert und ergänzt werden. Ziel ist die Sichtbarkeit der kantonalen Kunstwerke in einem webbasierten, regionsübergreifenden, vernetzten Kulturgüterportal mit internationaler Reichweite.

---

<sup>24</sup> Kunst im öffentlichen Raum wurde bis anhin medial häufig erst dann thematisiert, wenn namentlich aufgrund unvollständiger Informationen oder Schadensmeldungen von aussen ein mutmasslicher Missstand festgestellt wurde. Gezielte Information und Kommunikation durch den Kanton Solothurn, insbesondere durch das AKS, erfolgten vor allem im Rahmen von aktuellen Kunst-und-Bau-Projekten. Weiterführende Vermittlungsarbeit fand in der Vergangenheit vor allem in Form von Faltblättern zu ausgewählten Kunst-und-Bau-Projekten sowie auf Initiative einzelner engagierter Kuratoriumsmitglieder statt.



## 5. Literaturverzeichnis

### BAK 2014

Handbuch zur Ausleihe von Werken aus der Bundeskunstsammlung in die Schweizer Vertretungen im Ausland sowie die dazugehörigen Merkblätter Verpackung und Transport von Gemälden und Werken auf Papier / von Skulpturen und Objekten / von Wandbehängen, hrsg. vom Dienst Kunstsammlungen des Bundes, Bundesamt für Kultur, 2014.

### BAK 2015

Handbuch zur Ausleihe von Werken aus der Bundeskunstsammlung in die Bundesverwaltung im Inland, hrsg. vom Dienst Kunstsammlungen des Bundes, Bundesamt für Kultur, 2015.

### BSA 2015

Basel-Stadt – Kunst für die Stadt, hrsg. von visarte.region.basel, Bund Schweizer Architekten BSA, Ortsgruppe Basel und Schweizerischer Werkbund, Ortsgruppe Basel, 2015.

### Deutscher Museumsbund 2011

Nachhaltiges Sammeln. Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut, hrsg. von Deutscher Museumsbund e.V., Berlin/Leipzig, 2011.

### Europäische Kommission 2017

Europäische Kommission, Factsheet Europäisches Jahr des Kulturerbes 2018, Brüssel, 7. Dezember 2017, online zugänglich unter [europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-17-5066\\_de.pdf](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-5066_de.pdf).

### Fiedler 2001

Kunst und Bau – ein Spannungsfeld, hrsg. von Kantonale Kommission für Kunst und Architektur des Kantons Bern, Andreas Fiedler, Bern: Stämpfli, 2001.

### Herbst/Buder 2013

Kristina Herbst, Andreas Buder, Zum Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum. Ein Leitfaden, Schriftenreihe Konservierung und Restaurierung, Hochschule der Künste Bern, 2013.

### Hermann 2014

Claudia Hermann, Entsammeln – nicht leicht gemacht. Deakzession am Beispiel des Verkehrshauses der Schweiz, in: NIKE-Bulletin, 2014, S. 37–41.

### ICOM 2010

Ethische Richtlinien für Museen von ICOM, hrsg. vom Internationalen Museumsrat ICOM, 2006.

### ICOM Österreich 2016

Deakzession – Entsammeln. Ein Leitfaden zur Sammlungsqualifizierung durch Entsammeln, hrsg. von ICOM Österreich, Wien, 2016.

### Kanton Bern 2015

Kanton Bern, Handhabung der Ausleihe von Werken aus der kantonalen Kunstsammlung, Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, 2015, online zugänglich unter [https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kultur/kulturfoerderung/kunstsammlung.assetref/dam/document/s/ERZ/AK/de/Kulturfoerderung/Handhabung\\_der\\_Ausleihe-d.pdf](https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kultur/kulturfoerderung/kunstsammlung.assetref/dam/document/s/ERZ/AK/de/Kulturfoerderung/Handhabung_der_Ausleihe-d.pdf) (29.7.2019).

### Kanton Bern 2017

Kanton Bern, Handbuch Kunst-und-Bau-Projekte. Grundlegende Unterlagen zuhanden der kantonalen Kunstkommission, 2017 (unveröffentlicht).

### Kanton Zürich 2007

Kanton Zürich, Hochbauamt, HBA-Wegleitung (intern) – Kunst + Bau, 2007 (unveröffentlicht).

**Mosimann 2009**

Kultur, Kunst, Recht: schweizerisches und internationales Recht, hrsg. von Peter Mosimann et al., Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, 2009.

**SKR 2018**

Schweizerischer Verband für Konservierung und Restaurierung SKR, online zugänglich unter [www.skr.ch](http://www.skr.ch) (9.12.2018).

**Stadt Zürich 2013**

Stadt Zürich, Kunst im öffentlichen Raum. LEITBILD – Vision, Grundsätze, Strategie, 2013, online zugänglich unter [www.stadt-zuerich.ch](http://www.stadt-zuerich.ch) (9.12.2018).

**Unesco 1982**

Unesco, Weltkonferenz über Kulturpolitik, Erklärung von Mexico-City über Kulturpolitik, 26. Juli bis 6. August 1982, online zugänglich unter: [unesco.de](http://unesco.de) (9.12.2018).

**Visarte Schweiz 2018**

Visarte Schweiz, Wettbewerbsordnung für visuelle Kunst – Kunst und Bau / Kunst im öffentlichen Raum, online zugänglich unter <http://www.visarte.ch/de/content/kunst-und-bau> (26.09.2018).

**VMS/AMS 2018**

Simon Schweizer, Deakzession. Empfehlungen und Entscheidungshilfen, hrsg. vom Verband der Museen Schweiz VMS/AMS, aus der Reihe Normen und Standards – Empfehlungen des VMS, 2018.

**Winterthur 2018**

Stadt Winterthur, Allgemeine Richtlinien über Kunst im öffentlichen Raum, online zugänglich unter <https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/kultur/kulturfoerderung/wettbewerbe-und-ausschreibungen/kunst-am-bau>, Stand 26.09.2018.

## **Impressum**

Handbuch zum Umgang mit Kunst im Eigentum des Kantons Solothurn  
Ausgabe 1, 2020

Herausgegeben vom Departement für Bildung und Kultur,  
Amt für Kultur und Sport

Texte:

Eva Inversini  
Anna Leibbrandt  
Alexandra Melar  
Morena Peduzzi

Fotos:

Thomas Ulrich  
Christoph Haerle

[aks.so.ch](http://aks.so.ch)

© 2020, Kanton Solothurn, Amt für Kultur und Sport; Fotograf/in; Künstler/in